

# § 12 ÜKVO Sekretariatspauschale

ÜKVO - Überwachungskostenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## § 12.

Die Sekretariatspauschale umfasst die Kosten für die Aufbereitung und Übermittlung der Daten, sofern diese nicht bereits in den vorhergehenden Tarifansätzen umfasst sind, sowie für die Herstellung sonstiger Unterlagen und Kostennoten. Sie beträgt

1. pro Anordnung Euro 15,20
2. pro Ergänzungsanordnung Euro 05,60

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)